

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 16

Artikel: Bien deviné
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Sonntag

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:

12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—

Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spalt-
ige Petitzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprech. Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 10 Cts.
netto per Petitzeile
oder deren
Raum.

Paraissant
le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

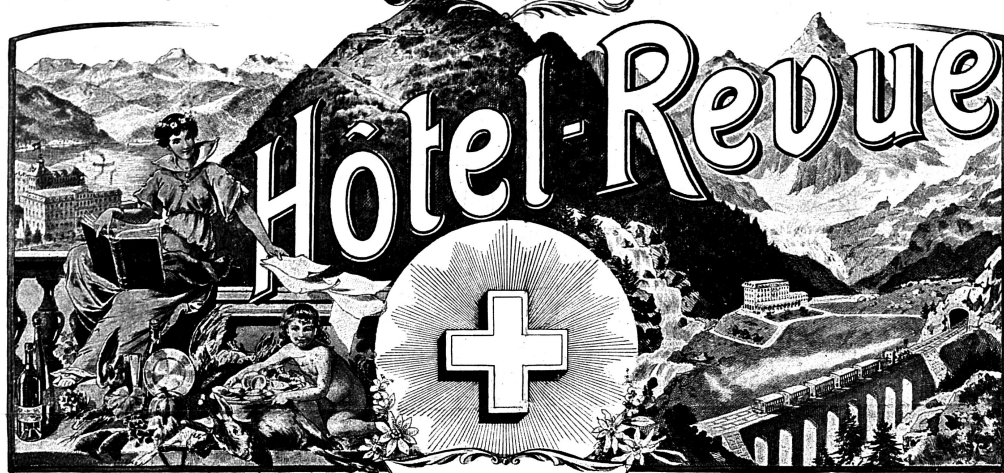
Pour l'étranger:

12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—

Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la pe-
tite - ligne ou son
espace. — Rabais en
cas de répétition de
la même annonce.
Les Sociétaires
payent 10 Cts. net
par petite-ligne ou
son espace.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang

8^{me} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société suisse des Hoteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

Herrn G. Stettler, Hotel de la Gare, Biel. 40

An die Tit. Mitglieder,

welche jeweilen den Winter im Auslande zu-
bringen, richten wir hienit die höf. Bitte, uns
rechtzeitig ihre Rückkehr in die Schweiz anzu-
zeigen, damit die Änderungen in der Spedition
des Vereinsorgans vorgenommen werden können
und der regelmässige Erhalt desselben keinen
Unterbruch erleidet.

Achtungsvoll

Die Expedition der „Hotel-Revue“.

MM. les Sociétaires

qui passent l'hiver à l'étranger sont priés
d'aviser à temps notre bureau de leur retour
en Suisse, afin d'éviter des irrégularités dans
l'expédition de l'organe social.

Avec considération,

Administration de l'„Hotel-Revue“.

Zur Hebung der Vereinsbureau.

Wir meinen damit die Stellenvermittlungsbureau der Fachvereine „Union Helvetica“, „Genferverein“ etc.

Im „Verband“, dem Organ des Genfervereins, war in der Nummer vom 30. März d. J. eine Anregung zu lesen, die uns einer nähern Besprechung würdig erscheint und die verdient, unter Beteiligung aller interessierten Kreise, so weit möglich, der Verwirklichung entgegengeführt zu werden. Die Anregung gipfelt in dem Bestreben, eine Regelung des Arbeitsnachweises in dem Sinne herbeizuführen, dass Plazierungstaxen nicht allein vom Arbeitnehmer, sondern zu gleichen Teilen vom Prinzipal und Angestellten zu tragen sind. Inwieweit dies zur Förderung der obbenannten Vereinsbureau, welche seit geraumer Zeit die Gratzplazierung eingeführt haben, beitragen soll, wollen wir in Nachstehendem näher präzisieren.

Als vor drei Jahren der Schweizer Hotelier-Verein, einem Gesuche der beiden Angestelltenvereine Rechnung tragend, die Abteilung Stellenvermittlung auf seinem Centralbureau aufhob, gab er damit deutlich zu erkennen, dass er das Bestreben der Angestelltenvereine, ihre Mitglieder vor den Ausbeutungen der Privatplacierung zu schützen, zu würdigen wisse, wenn er auch nicht zum Vorneherein die Gratzplazierung als das einzige und allein richtige Mittel zur Erreichung des Zweckes ansehen konnte. Wie früher, so behaupten wir auch heute noch, dass dasselbe Ziel mit einer massigen Taxe ebenfalls erreicht werden kann. Die Frage, ob die Gratzvermittlung nicht dem häufigen Stellenwechsel Vorschub leiste, ist bis jetzt aus Angestelltenkreisen noch nicht befriedigend widerlegt worden. Die Angestellten könnten hier allerdings die Gegenfrage aufwerfen, warum der Schweizer Hotelier-Verein s. Z. die Gratzplazierung eingeführt, wenn er doch die Berechtigung einer solchen nicht einsehen konnte? Die Antwort hierauf müsste lauten, dass der S. H. V. durch die Erfahrungen, die er bei der Gratzplazierung zu sammeln Gelegenheit hatte, von der Ansicht abgekommen ist, dass dieselbe eine wirkliche

Wohlthat gegenüber den Angestellten sei, oder einem dringenden Bedürfnis entspreche.

Der Beweggrund zur Einführung der Gratzplazierung in den Bureau der beiden Angestelltenvereine bestand auch nicht nur darin, die Mitglieder zu entlasten, sondern man hatte dabei hauptsächlich im Auge, den Privatplacierung eine empfindlichere Konkurrenz zu machen. Beide Beweggründe sind gleich lobenswert und bedeuten so viel, wie zwei Fliegen mit einem Schläge treffen.

Un nun auf unser eigentliches Thema zurückzukommen, muss in erster Linie erwähnt werden, dass das einseitige Belastungssystem seitens der Privatbureau, nach welchem nur der Arbeitnehmer, nicht aber der Arbeitgeber für Einschreibegelder und Taxen aufzukommen hat, die natürliche Folge des ungleichen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage ist. Für den Placieur ist die erste Bedingung der Prosperität seines Geschäftes, die, dass er Stellen zu vergeben hat; Personal zu bekommen, fällt ihm weniger schwer. Er darf nur ausschreiben, dass ihm Stellen zur Besetzung übertragen und er erhält genügend Offerten, auch wenn kein wahres Wort an der Ausschreibung ist. Dieses für die Prinzipale günstige, jedoch ungerechte Verhältnis der Taxbelastung ziehen sich nun viele Arbeitgeber zu Nutzen; denn es ist auch gar zu bequem, dem Placieur einfach sagen oder schreiben zu können: „Ich bedarf dieses und jenes Personal, sorgen Sie mir dafür.“ Aller Schreibereien und Scheerereien ist der Auftraggeber entbunden und dazu keinen Heller dafür ausgeben zu müssen, ist entschieden verlockend. Der Prinzipal ist aber ebenso sehr an den Angestellten angewiesen, er bedarf dessen Arbeitskraft gerade so gut, wie der Angestellte nötig hat zu arbeiten, um sein Leben zu fristen. Warum soll nun für ein zu stande gekommenes Arbeitsverhältnis nur der Angestellte die Kosten tragen, der ja überdies noch mit temporärer oder periodischer Stellen-, resp. Verdienstlosigkeit zu rechnen hat und gegenüber welchem der Privatplacierung sich viel weniger geniert, eine gesalzene, oft ins Unerschwingliche steigende Forderung zu stellen, als dies gegenüber dem Prinzipal der Fall wäre? Mancher Arbeitgeber bekäme blaue Wunder zu sehen, wenn ihm behufs Entrichtung der Hälfte der Taxe auseinanderzusetzen würde, wie hoch neben dem effektiven das fiktive Einkommen dieser oder jener Stelle in seinem Hause berechnet wird, um die hohe Plazierungsgebühr als bescheiden erscheinen zu lassen und welche gegenwärtig der Arbeitssuchende allein zu tragen hat.

Wem von den Arbeitgebern es zu viel würde, an den Gebühren der Stellenvermittler zur Hälfte zu partizipieren, dem stünden diejenigen Bureau zur Verfügung, welche die Gratzplazierung eingeführt haben. Den Bureau der Angestelltenvereine, welche, wie schon erwähnt, gratis placieren, könnte wohl nicht leicht ein grösserer Dienst geleistet werden, als wenn durch teilweise Belastung der Arbeitgeber seitens der Privatbureau, dieselben sich veranlassen finden würden, ihr Personal da zu suchen, wo weder von Ausbeutung noch überhaupt von einer Forderung, oder wenn eine solche vorhanden, nur von einer sehr bescheidenen Rede ist. Wie bei den privaten, so ist auch bei den Vereinsbureau Hauptsache, dass vakante Stellen angemeldet sind, Personal ist dann bald zur Hand. Es wäre gewiss ein nicht zu unterschätzender Vorstoss zu Gunsten der Vereinsbureau, wenn eine Regelung in diesem Sinne erzielt werden könnte. Hier kommen wir nun zu dem Punkte, auf den der Schweizer Hotelier-Verein abstellte, als er die Stellenvermittlung zu Gunsten der Angestelltenbureau aufhob und womit er zeigen wollte, dass ihm an der Entwicklung der Angestelltenbureau gelegen und er dieselben moralisch zu unterstützen gewillt sei. Wir bewegen uns daher auf einem gegebenen Standpunkte, wenn wir an

dieser Stelle zu Händen der nächsten Generalversammlung des Schweizer Hotelier-Vereins den Antrag formulieren, er möchte eine Kommission mit der Beratung über Mittel und Wege betrauen, welche am schnellsten und sichersten zu einer Regelung des Privatplazierungswesens in vorstehendem Sinne führen.

Seitens der Arbeitgeber, deren Interessen zu vertreten unsere ausschliessliche Aufgabe ist, wird man vielleicht geneigt sein, den Vorwurf zu erheben, dass wir in diesem Punkte von unserer Aufgabe abweichen und Interessen verfechten, die denjenigen der Mitglieder des Hotelier-Vereins diametral zuwiderlaufen; doch selbst auf diese Gefahr hin, behalten wir unsern Antrag aufrecht; denn es wird uns, wenn derselbe erheblich erklärt wird — was wir jetzt schon als wahrscheinlich glauben voraussetzen zu dürfen — Gelegenheit geboten werden, denselben noch einlässlicher zu begründen, als es in diesen Zeilen geschehen. Es lege sich ein Jeder, dem die Anregung allzu nahe geht, ernstlich die schon erwähnte Frage vor: Ist es gerecht und billig, dass bei einem Arbeitsverhältnis, bei welchem der eine die Löhnung, der andere die Arbeitskraft einsetzt und wobei Leistung und Gegenleistung als gleichwertig angenommen werden, nur einer für die Kosten des Zustandekommens eines solchen Paktes einzustehen hat? Die Antwort wird lauten müssen: Nein, es ist weder gerecht noch billig. Also!

BIEN DEVINÉ.

Dans notre dernier numéro, nous parlions d'une „liste d'hôtels suisses“ en „préparation“ à Berne, et nous disions que l'assertion du prospectus en question annonçant la publication de cette liste cette année comme précédemment nous paraissait être un leurre destiné à faire croire qu'il s'agissait d'une nouvelle édition d'un ouvrage existant déjà. Les informations que nous avons prises nous ont prouvé que nous avions bien deviné, et qu'en effet il s'agit non d'une entreprise existant déjà, mais de la création d'une liste, création qui ne répond pas plus à un besoin que ne le fait la pluie incessante ou la neige tombée partout à profusion en ce deux mois d'avril. Sur notre demande, adressée directement à Berne, de nous faire parvenir un exemplaire de la liste d'hôtels d'une année antérieure, on nous répondit qu'on ne pouvait nous procurer une édition dans le genre de celle qu'on projetait actuellement. Ayant insisté pour obtenir néanmoins un exemplaire ancien, fut-il tout différent de l'édition de cette année, les éditeurs nous déclarèrent aujourd'hui que jusqu'à présent ils n'ont rien publié de semblable, et que le prospectus renferme un passage équivoque dont l'existence aurait bien été découverte avant l'envoi aux maîtres d'hôtels, mais qu'on leur aurait déclaré, de source autorisée, que cela n'avait aucune importance.

Nous avons peine à croire que le passage en question, qui n'est nullement équivoque, puisqu'il donne à entendre clairement qu'il y a eu des éditions antérieures, se soit ainsi faulcé „par hasard“ dans le prospectus. Si nos lecteurs tiennent pour plausible l'explication des éditeurs, nous ne chercherons pas à les démentir; nous ayons vu le même. Mais puisque les éditeurs ont découvert l'erreur de rédaction du passage mystificateur avant le lancement du prospectus, leur devoir était de renoncer à l'expédition, ils auraient évité par là de prêter matière à fausse interprétation et de se voir soupçonnés d'avoir avancé sciemment des faits inexactes. Quand au reste de nos appréciations sur la dite entreprise, contenues dans notre dernier numéro, nous n'avons rien à y changer non plus.

Noch einmal die „Schweiz. Hotelliste“

Kaum sind die Zirkulare der Berner Verlagsfirma Segessenmann & Cie. mit dem in letzter Nummer erwähnten „redaktionellen Irrtum“ lanciert, folgt schon von derselben Firma eine zweite Einladung, worin es sich um einen „Wegweiser für Fremde“ handelt, welcher der Hotelliste als Supplement beigegeben werden soll. Mit diesem Supplement verfolgen die Verleger eine getreue Nachahmung des Itaklambuches unseres Vereins: „Die Hotels der Schweiz“ und haben wir uns daher veranlasst gesehen, sofort die nötigen Schritte zu thun, um die Autor- und Verlagsrechte, welche hinsichtlich dieses Buches gesetzlich geschützt sind, zu wahren.

Es wird wohl kaum nötig sein, näher auf den Inhalt dieses zweiten Zirkulars einzutreten; denn die massenhafte Zusendung desselben an unser Bureau beweist, dass es so ziemlich überall diejenige Würdigung gefunden, die ihm gebührt.

Schlafwagen III. Klasse. Wie die „Voss. Ztg.“ aus Stockholm berichtet, wird die schwedische Staatsbahn versuchsweise Schlafwagen III. Klasse einrichten lassen. Die Idee dazu gab ein Ingenieur aus Russland, das sich in dieser Beziehung als Fortschrittsland zeigt, denn dort sind Schlafwagen III. Klasse bereits in Betrieb. Diese Wagen werden durch einen Längsgang in zwei Reihen Halbcoups mit doppelten Bänken, jede für zwei Personen, geteilt und mittelst entsprechender Einrichtungen können für die Passagiere jeder Abteilung Schlafrichtungen geschaffen werden. Ein derartiger Schlafplatz kostet auf den russischen Bahnen circa 4 Fr. In Finnland sind seit Mai vorigen Jahres gleichfalls Schlafwagen III. Klasse in Betrieb und man kann in denselben für etwa 2 Fr. Kissen, Decke, Handtuch und Seife bekommen. Wie sehr man im Auslande und speziell im Ursprungslande der Eisenbahnen, nämlich in England, bemüht ist, das Reisen bequem zu machen, zeigt der Bericht, der über die am 9. ds. erfolgte Eröffnung einer neuen Linie der Great Central Railway, welche direkt von London nach der Ostküste führt, vorliegt. Die Züge dieser Eisenbahn bestehen nur aus Waggons III. und I. Klasse und zwar sind die Passagierwagen III. Klasse alle auf das eleganteste mit gepolsterten Bänken und riesigen Fenstern versehen. Ausserdem gibt es einen Speisewagen und auch einen Küchenwagen für die III. Klasse. Der von der Central Railway gebotene Komfort erregt sogar in England Sensation und dieser Tage ereignete sich eine hier für charakteristische Episode: Ein Passagier, der ein Billet I. Klasse gelöst hatte, kam in den Bahnhof in dem Momente, als der Zug sich in Bewegung setzte und sprang rasch in den letzten Wagen. Er pries den Zufall, der ihn gerade — wie er meinte — in einen I.-Klassewagen geführt hatte und erst beim Diner erfuhr er, dass er eigentlich III. Klasse fahre, worauf er erklärte, er werde überhaupt nicht mehr I. Klasse fahren.

Die Sonne als Brandstifter. Wie die Sonne Brandstifter werden kann, zeigt ein merkwürdiger Vorfall, der sich in den Ostertagen in Christiania zutrug. Einige Familienmitglieder sassen nachmittags am Kaffeetisch, als plötzlich eine davon auf einen leichten Rauch aufmerksam wurde, der von einem anderen im Zimmer befindlichen Tische aufstieg. Als man nach der Ursache suchte, stellte sich heraus, dass die Sonnenstrahlen, durch eine Wasserkaraffe gesammelt, den darunter stehenden Papierteller entzündet und ein grosses Loch hineingebrannt hatten. Wird niemand zugegen gewesen, so hätte sich der Brand leicht weiter verbreiten können, zumal unmittelbar neben dem Teller eine Zündholzschachtel lag. Dieser kleine Vorfall sollte immerhin als Warnung genommen werden, geschlossene Glassachen niemals so zu stellen, dass sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden.